

Pflegebedingungen – Stand 08/2013

- § 1 Die Pflegestelle verpflichtet sich, das Tier gemäß den tierschutzrechtlichen Vorschriften und Gesetzen artgerecht zu halten und unterzubringen.
- § 2 Das Tier lebt hauptsächlich im familiären Umfeld innerhalb der Wohnung bzw. des Hauses. Eine Haltung ausschließlich in Keller, Zwinger, Hof, Scheune oder ähnlichen Räumlichkeiten ist untersagt. Anbindehaltung oder die Unterbringung in Boxen ist verboten. Misshandlungen und Quälereien sind untersagt und auch durch Dritte nicht zu dulden.
- § 3 Das Tier wird artgerecht und gesund ernährt und erhält den der Rasse und dem Alter entsprechenden Auslauf und Beschäftigung. Für die notwendige Pflege von Fell, Krallen, Zähnen usw. ist zu sorgen. Futterkosten werden von der Pflegestelle getragen.
- § 4 Für die Gesundheit des Tieres ist Sorge zu tragen. Tierarztkosten werden vom Verein Notdalmatiner übernommen, soweit die Behandlung vorab abgesprochen und ausdrücklich genehmigt worden ist. Dies gilt insbesondere für eine evtl. notwendige Tötung des Tieres. Akute Notfälle sind davon ausgenommen, aber umgehend, so schnell es die Situation zulässt, zu melden.
- § 5 Hundesteuer ist von der Pflegestelle zu entrichten.
- § 6 Schäden, die im Haushalt bzw. am Hausrat der Pflegestelle entstehen, sind nicht versichert und werden von der Pflegestelle selbst getragen. Der Verein Notdalmatiner ist dafür nicht haftbar. Von Seiten des Vereins Notdalmatiner besteht eine Hundehaftpflichtversicherung.
- § 7 Beim Abhandenkommen des Tieres ist der Verein Notdalmatiner umgehend zu informieren. Es besteht solange eine Anleinpflcht, bis sich der Hund verlässlich und nachweisbar abrufen lässt. Bis dahin ist Freilauf nur mit Schleppleine oder in sicher eingezäunten Grundstücken erlaubt.
- § 8 Eine Weitergabe des Tieres an Dritte ist untersagt.
- § 9 Die Pflegestelle bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass der übernommene Pflegehund Eigentum des Vereins Notdalmatiner ist und nur durch diesen vermittelt werden darf. Jede Zuwiderhandlung wird als Eigentumsdelikt angesehen und zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich.
- § 10 Bei Problemen mit dem Tier ist der Verein Notdalmatiner sofort zu unterrichten. Der Verein Notdalmatiner steht der Pflegestelle beratend zur Seite.
- § 11 Die Pflegestelle erlaubt dem Verein Notdalmatiner, sich jederzeit, auch ohne Voranmeldung, vom Wohlergehen des Tieres überzeugen zu können und dazu das Grundstück und das Haus bzw. die Wohnung der Pflegestelle betreten zu dürfen.
- § 12 Der Verein Notdalmatiner kann jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, die Herausgabe des Tieres verlangen.
- § 13 Sollte das Tier aus unvorhersehbaren Gründen nicht auf der Pflegestelle verbleiben können, so ist der Verein Notdalmatiner von Seiten der Pflegestelle unter der Voraussetzung der Zumutbarkeit ein Vorlauf von mindestens 5 Tagen zu gewähren. Eine kurzfristigere Abgabe bedarf der ausdrücklichen Absprache. Dadurch evtl. anfallende Kosten sind von der Pflegestelle zu tragen.
- § 14 Die Pflegestelle bestätigt, dass sie die jeweilige Landeshundeverordnung einhält und, wenn gefordert, einen Sachkundenachweis erbringen kann. Strafen für Ordnungswidrigkeiten werden von der Pflegestelle getragen.
- § 15 Die hier genannten Bedingungen dienen einzig und allein dem Schutz des Tieres. Die Pflegestelle und der Verein Notdalmatiner stellen dies immer in den Vordergrund und handeln danach.
- § 16 Sollten einzelnen Paragraphen oder Passagen dieser Bedingungen unwirksam sein, so behalten alle Anderen dennoch ihre Wirksamkeit.

Notdalmatiner e.V.

Claudia Nockemann (1. Vorsitzende), Markhahn 55, 58513 Lüdenscheid, 02351-985670 claudinock@gmx.net

Simone Weiss (2.Vorsitzende,) Lichtendorfer Str. 132, 44289 Dortmund, 0173-5743056 pepper-simone@web.de

Siegrun Kuger (Kassiererin), Dammer Weg 40, 63773 Goldbach, 06021-8621844 siegrun61@yahoo.de